

Steuertipp für Rentner: Gesetzliche Rente muss versteuert werden. Was sollen Arbeitnehmer beachten, die 2017 in Rente gehen?

Wer in 2016 in Ruhestand gegangen ist, muss ein Leben lang 72% seiner gesetzlichen Rente besteuern, was für die Steuererklärung, die in 2017 für 2016 abgegeben werden muss, zutrifft. Der Rentenfreibetrag sinkt für in den Ruhestand eintretende Arbeitnehmer Jahr für Jahr: Waren es 2016 noch 28%, sind es 2021 nur noch 14%. Konkret bedeutet das für ein Rentnerehepaar, das zusammenveranlagt ist und eine Bruttojahresrente von durchschnittlich 31.200€ hat, dass der Rentenfreibetrag – in Rente gegangen 2016 - nur 8.736€ und z. B. 2021 in Rente gegangen sogar nur noch 4.368€ beträgt. Von den steuerlich relevanten Einkünften gehen noch Vorsorgeaufwand (3.354€), Werbekostenpauschale (204€) und Sonderausgabenpauschale (72€) ab, was für 2016 im Rechenbeispiel ein zu versteuerndes Einkommen von 18.834€ bei einer Steuerlast von 224€ bzw. für 2021 zu versteuern 21.642€ mit einer jährlichen Steuerlast von 1004€ bedeutet. Achtung: Der persönliche Rentenfreibetrag gilt ein Leben lang und ist abhängig vom Eintrittsjahr! Die Höhe des Rentenfreibetrages sinkt bis 2040 auf Null ! Das heißt, Arbeitnehmer, die 2040 in Rente gehen, müssen 100% ihrer gesetzlichen Rente versteuern.

Für ein Durchschnitts-Rentnerehepaar ist die resultierende Steuerlast wahrlich kein unbedeutender Betrag! Was soll man als Rentner hinsichtlich der Steueroptimierung tun?

Auf Gesamteinkünfte, die Rentenfreibetrag und Grundfreibetrag (derzeit 8652€ für Singles und 17303€ für Verheiratete) übersteigen, müssen also Steuerabgaben gezahlt werden. Wir fassen hier einige Steuertipps für Rentner und Arbeitnehmer, welche bald in Rente gehen werden, zusammen:

- Zu den Vorsorgeaufwendungen zählen auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wie auch Haftpflichtversicherung oder Unfallversicherung. (Vergessen Sie nicht, Ihre Berufshaftpflichtversicherung oder Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung zu kündigen).
- Menschen mit Behinderung bekommen je nach Grad der Einschränkung zusätzliche Freibeträge zwischen 310€ und 1420€ je Jahr.
- Außergewöhnliche Belastungen sind Krankheitskosten, die nicht von der Krankenkasse bezahlt werden und sind absetzbar, wenn sie die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten, wie auch Unterstützungsleistungen an nahe Angehörige.
- Ausgaben für Handwerker und haushaltsnahe Dienstleistungen, wie eine Haushälterin: Lohnkosten sind bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen auch für Rentner absetzbar.
- Für weitere Einnahmen wie Mieteinkünfte oder Zinseinnahmen gelten individuelle Freibeträge.

Fazit: Immer mehr Rentner werden überrascht: Obwohl sie als Arbeitnehmer jahrzehntelang ihre Einkommenssteuer bezahlt haben, müssen sie nun auch noch auf Ihre Rente Steuern berappen. Ist das gerecht? Auf jeden Fall ist es Gesetz.

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler und Arbeitnehmer anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und der Rechtsprechung. Lassen Sie sich durch uns beraten.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info